



Digitale Verwaltung NRW

Dokument Programmnutzen

Änderungshistorie

Nr.	Datum	Version	Änderungsgrund	durchgeführt von
1	29.09.2017	1.0	Freigabe	████████
2.	18.10.2017	1.1	Überarbeitung nach dem LA des Initiierungsprojekts 6.10.17 und Workshop im AP 1 vom 18.10.17	██████████
3	19.10.2017	1.2	Überarbeitung	████████
4	30.10.2017	1.3	Einarbeitung der Rückmeldungen der Ressorts	██████████
5	31.10.2017	1.4	Überarbeitung	████████████████████
6	09.11.2017	1.5	Überarbeitung nach LA-Sitzung 7.11.	██████████
7	13.11.2017	1.6	Überarbeitung	████████████████████
8	20.11.2017	1.7	Überarbeitung nach Sitzung Lenkungsausschuss 7.11.17	████████████████████
9	30.11.2017	1.8	Überarbeitung nach Sitzungen Lenkungsausschuss und Programmausschuss 30.11.17	██████████
10	20.02.2018	1.9	Überarbeitung nach Gespräch mit FM	██████████
11	02.03.2018	1.91	Überarbeitung	████████
12	13.03.2018	1.92	Bearbeitung Hinweise IM	██████████
13	14.03.2018	1.93	Überarbeitung	████████
14	16.03.2018	2.0	Schlussredaktion	████████
15	22.05. bis 13.06.2018	2.1	Überarbeitung bzgl. Projekttyp GPO-Konzept Q	████████████████████
16	25.06.2018	2.2	Freigabe	████████
17	11.07.2018	2.3	Überarbeitung gem. Rückmeldungen der Ressorts	████████
18	25.07.2018	2.4	Freigabe	████████
19	05.05.2020	2.5	Überarbeitung (Aktualisierung)	████████████████████
20	30.06.2020	2.6	Überarbeitung nach Abstimmung mit Frau Bruch und Frau Schilling	████████████████████
21	04.08.2020	2.7	Freigabe	████████
22	22.09.2020	2.8	Einarbeitung der Ressortrückmeldungen	██████████
23	09.10.2020	2.9	Überarbeitung nach Umlauf im Programmausschuss	██████████



Inhalt

1. NUTZEN IM PROGRAMM „DIGITALE VERWALTUNG NRW“	4
1.1. Quantitative Ziele.....	5
1.2. Qualitative Ziele	6
1.3. Konkretisierung von Nutzen in den Ressorts	7
2. ERFORDERNIS VON WIRTSCHAFTLICHKEITSBETRACHTUNGEN.....	8
3. ANFORDERUNGEN AN DIE WIRTSCHAFTLICHKEITSBETRACHTUNGEN IM PROGRAMM.....	9
3.1. Verantwortlichkeiten bei der Erstellung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.....	11
3.2. Zeitpunkte von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.....	11
4. ANLAGEN.....	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Projekttypen im Programm DVN.....	5
Abbildung 2: Zusammenhang Anforderungen und Nutzenerbringung.....	7
Abbildung 3: Beispielhafte Darstellung für die Erstellung der WiBe-Versionen in den Projekten	12

1. Nutzen im Programm „Digitale Verwaltung NRW“

Mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW) - in der Fassung der im Juli 2020 in Kraft getretenen Novellierung - ist der rechtliche Rahmen für den weitreichenden Wandel zur digitalen Verwaltung abgesteckt.

Aus dem Gesetz selbst sowie aus der Landtagsentschließung zum Entwurf des EGovG NRW (LT Drucksache 16/12373) ergeben sich verpflichtende Handlungsfelder, zudem sind die im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 enthaltenen Aussagen zur Digitalisierung der Verwaltung in Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen¹. Das Programm „Digitale Verwaltung NRW“ (DVN) greift diese Handlungsfelder auf. In der Programmleitdokumentation wurden methodische Grundlagen der Programm- und Projektorganisation erarbeitet und die unterschiedlichen Ebenen und Rollen fixiert. Die Programmleitdokumentation wird im Programmverlauf bedarfsgerecht fortgeschrieben.

Die Umsetzung des Programms erfolgt durch eine Vielzahl von Projekten, die sich wie folgt kategorisieren lassen:

- ✓ E-Government-Grundlagenprojekte (EGP)
- ✓ Projekte zur operativen Umsetzung
 - Rollout-Projekte der E-Verwaltungsarbeit
 - Projekte zur Erstellung von Digitalisierungskonzepten für Querschnittsprozesse (GPO-Q)
 - Projekte zur Erstellung von Digitalisierungskonzepten für Standardprozesse (GPO-S)
 - Rollout-Projekte zur Umsetzung von Digitalisierungskonzepten aus GPO-Q-Projekten (Rollout-GPO-Q)
 - Rollout-Projekte zur Umsetzung von Digitalisierungskonzepten aus GPO-S-Projekten (Rollout-GPO-S)
 - Projekte zur Umsetzung von Digitalisierungskonzepten (GPO-F-Umsetzung)
 - Projekte zur Erstellung von Digitalisierungskonzepten für Fachprozesse (GPO-F-Konzept)
 - Projekte zur Umsetzung von Digitalisierungskonzepten aus GPO-F-Konzept-Projekten (GPO-F-Umsetzung)

¹ Die daraus resultierende Novellierung des EGovG NRW hat der Landtag im Juni 2020 verabschiedet.

Projekttypen des Programms

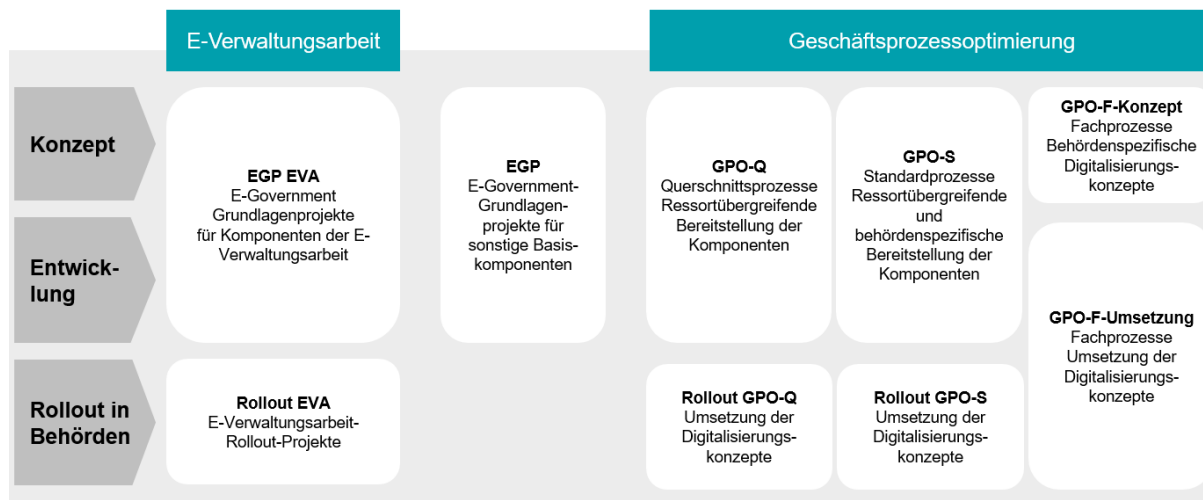


Abbildung 1: Projekttypen im Programm DVN

E-Government-Grundlagenprojekte und Projekte zur Erstellung von Digitalisierungskonzepten (GPO-F-Konzept, GPO-Q und GPO-S) erzeugen i. d. R. nur Kosten und keinen unmittelbaren Nutzen. Der Nutzen entsteht (abhängig vom jeweiligen Digitalisierungsgrad in einem Ressort bzw. einer Behörde) durch Anwendung der Projektergebnisse im Zuge von Rollout-Projekten sowie den Projekten zur Umsetzung von Digitalisierungskonzepten in den Behörden.

Im Dokument Programmsteuerung wird die Priorisierung von Projekten nach Programmnutzen als übergreifendes Steuerungsprinzip definiert. Es ist insofern zwingend, die Projekte des Programms DVN unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit zu steuern.

Der Nutzen stellt dabei nicht ausschließlich auf quantifizierbare Effekte ab, sondern umfasst auch qualitative Wirkungen im Sinne der Nutzwertbetrachtung. Letztere sollen ausdrücklich bei allen Projekten des Programms gewürdigt und im Rahmen von Priorisierungsentscheidungen berücksichtigt werden.

1.1. Quantitative Ziele

Wirtschaftlichkeit ist explizit als strategisches Ziel der einzelnen Handlungsfelder im Programm Digitale Verwaltung NRW (DVN) verankert. Die Umsetzungsprojekte sind daher unter der Maßgabe der quantitativen und qualitativen Wirtschaftlichkeit zu steuern.



Konkrete Richtwerte zu quantitativen Entlastungseffekten sind in der Begründung zum EGovG NRW dokumentiert. Den Richtwerten zufolge können im Wirkbetrieb des Programms (spätestens 5 Jahre nach Beendigung der letzten Projekte im Programm DVN) Personalkosten in Höhe von 6% der im Landeshaushalt 2015 veranschlagten Personalkosten (ca. 139 Mio. Euro p.a.) eingespart werden. Weiterhin ist eine Reduktion der Mietkosten in Höhe von 5% der laufenden Kosten im Vergleich zum Jahr 2015 (ca. 37 Mio. Euro p.a.) sowie mindestens 10 Mio. Euro p.a. an sonstigen Sachkosten für die Landesverwaltung pro Jahr avisiert. Details zu den Richtwerten des quantitativen Entlastungspotenzials können der Begründung zum EGovG NRW entnommen werden.

Die Berechnung der Kosten sowie des quantitativen Entlastungspotenzials erfolgt durch Aggregation der monetären Kriterien auf Basis des generellen Kriterienkatalogs nach Maßgabe des Konzepts WiBe 5.0 in den WiBen der Einzelprojekte. Die quantitativen Wirkungen des jeweiligen Projekts auf das Programm DVN werden durch die haushaltswirksamen Kosten (zur Kalkulation des Mittelbedarfs je Projekt) sowie den Kapitalwert bewertet. Gemeint sind haushaltswirksame und nicht-haushaltswirksame Entwicklungs- und Betriebskosten im Verhältnis zum avisierten quantitativen Nutzen. Grundsätzlich sind jene Projekte zu priorisieren, die einen positiven Kapitalwert aufweisen. Ausnahmen bilden Projekte mit gesetzlichen Verpflichtungen zur Umsetzung. Jene Aspekte sind im Rahmen der qualitativen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu bewerten.

1.2. Qualitative Ziele

Die quantitativen Aspekte zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Projekts werden durch die qualitative WiBe (WiBe Q) auf Basis der programmspezifischen qualitativ-strategischen Ziele ergänzt. Zu den qualitativ-strategischen Zielen zählen, neben der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere

- ✔ die Eröffnung elektronischer Zugänge zur Verwaltung,
- ✔ die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen,
- ✔ das Angebot elektronischer medienbruchfreier Verwaltungsverfahren,
- ✔ die Beschleunigung von Verwaltungsabläufen.

Hierfür sind die Bereitstellung leistungsfähiger E-Government-Infrastrukturen und deren flächendeckende Nutzung vorgesehen. Die jeweiligen Wirkungen werden bei den einzelnen Projekten durch Anwendung des programmspezifischen qualitativen Kriterienkatalogs und Bestimmung des Qualitätswerts bewertet.

1.3. Konkretisierung von Nutzen in den Ressorts

Die im Rahmen des Programms „Digitale Verwaltung NRW“ erforderlichen Investitionen sowie die laufenden Kosten bis zum Jahr 2030² sollen weitestmöglich durch Optimierungen erwirtschaftet werden. Das E-Government-Gesetz³ und die Landtagsentschließung geben für das Programm DVN den Rahmen aus Zielen, Kosten und erwarteten Nutzen vor. Der quantifizierbare Nutzen des Programms DVN insgesamt ergibt sich dabei aus der Summe des in den Ressorts und Behörden auf Projektebene erzielten Nutzens⁴ (siehe Abbildung 2).

Dazu ist erforderlich, je Projekt die in der Planungsphase kalkulierten und später realisierten Kosten und den Nutzen zu erfassen und an das Programm zu berichten. Beispielsweise kann sich Einsparpotential auf Sachkosten (z. B. Hardware), Personalkosten oder Mietkosten beziehen.

Durch die Operative Programmsteuerung (OPS) erfolgt eine Konsolidierung der gemeldeten Kosten und Nutzenpotentiale sowie Kapitalwerte auf Ressort- und Programmebene.

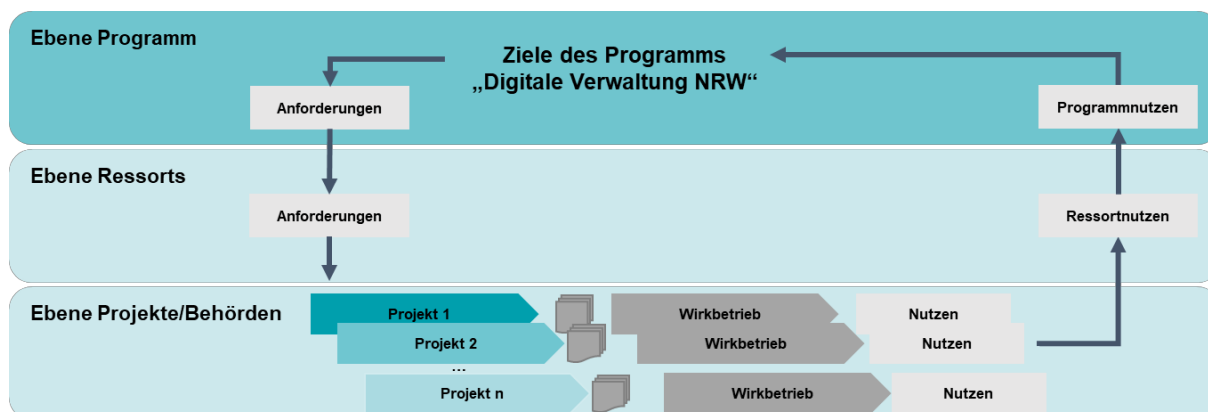


Abbildung 2: Zusammenhang Anforderungen und Nutzenerbringung

Die beschriebenen Einsparpotentiale können im weiteren Verlauf der operativen Umsetzung auch eine wesentliche Grundlage für konkrete haushaltswirksame und nicht

² Das Jahr 2030 ergibt sich aus der in der Koalitionsvereinbarung beschlossenen Beschleunigung des Programmschlusses bis zum Jahr 2025, zuzüglich einer fünfjährigen Nutzungsdauer (Wirkbetrieb).

³ Die Gesetzesbegründung enthält Richtwerte für den erwarteten quantitativen Nutzen des Programms.

⁴ Die Bezirksregierungen als Bündelbehörden leisten für fast alle Ressorts im Land NRW eine operative Umsetzung von Fachaufgaben. Die Verantwortung für die zu Grunde liegenden Prozesse liegt jedoch bei den fachlich zuständigen Ressorts (Fachressorts). Dies berücksichtigend, führen die beteiligten Ressorts eine weitere Klärung zur Rolle des Auftraggebers herbei. In jedem Fall wird aber sichergestellt, dass dem Programm für die entsprechenden Projekte ein Auftraggeber bereitgestellt wird. Die einzelfallbezogene Klärung der Zuordnung von Aufwand und Nutzen führen die beteiligten Ressorts mit dem Ministerium des Innern vor Mandatierung eines Projektes herbei.



haushaltswirksame Einsparungen in den Ressorts bzw. den Behörden sein. In der jeweiligen WiBe eines Rollout-Projekts bzw. eines GPO-F-Umsetzungsprojektes sind diese Einsparpotentiale entsprechend explizit auszuweisen.

Die Ressorts haben in den Rollout-Projekten bzw. in den GPO-F-Umsetzungsprojekten somit den Handlungsspielraum, haushaltswirksame und nicht haushaltswirksame Einsparungen selbstständig zu identifizieren.

2. Erfordernis von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Die Umsetzung des EGovG NRW und der Landtagsentschließung unterliegt grundsätzlich dem allgemeinen Haushaltsgrundsatz der „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ nach § 7 Landeshaushaltsordnung NRW. Nach § 7 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung NRW sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Kosten-Nutzen-Analysen) durchzuführen.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bilden die aus der gesetzlichen Verpflichtung zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Überlegungen zur Durchführung einer finanzwirksamen Maßnahme ab. Sie schaffen Transparenz über:

- ✓ alle vorhandenen Entscheidungsmöglichkeiten⁵
- ✓ den Entscheidungsumfang
- ✓ die finanziellen Auswirkungen der Entscheidung und
- ✓ die Abhängigkeiten des Entscheidungsvorschlages von Annahmen und Rahmenbedingungen.

Mit dem Konzept Digitale Verwaltung NRW - Programm- u. Projektmanagement wurden bereits Prinzipien zur Programmsteuerung erarbeitet und nach Überprüfung im Initiierungsprojekt weitgehend bestätigt (vgl. Dokument Programmsteuerung, dort Kapitel 2). Diese Prinzipien sind als Entscheidungsrichtlinien zu verstehen, die beispielsweise bei der Priorisierung von Projekten und Ressourcenkonflikten angewendet werden sollen.

⁵ Die Betrachtung von Entscheidungsmöglichkeiten erfolgt im GPO-Kontext im Zuge der Erstellung des Digitalisierungskonzepts. In der WiBe ist die Betrachtung verschiedener Entscheidungsmöglichkeiten nicht erforderlich. Aufgrund des standardisierten Vorgehens erfolgt in Rollout-Projekten der E-Verwaltungsarbeit ebenfalls keine Betrachtung von Entscheidungsalternativen.



Für die Priorisierung von Anträgen auf Projektausführung bei Ressourcenkonflikten sind insbesondere die Prinzipien „Gemeinschaftlicher Nutzen geht vor Einzelnutzen“ und „Nutzenbeitrag steuert die Priorisierung“ relevant.

Grundlage ist hier stets eine Kosten-Nutzenberechnung sowie die Bewertung der quantitativen und qualitativen Kriterien. Das Ergebniscontrolling liegt hierbei im Zuständigkeitsbereich des Projektes (vgl. Prinzip „Ergebniscontrolling statt Maßnahmensteuerung“) bzw. nach Ende der Projekte bei den E-Government-Verantwortlichen in den Ressorts.

Nicht zuletzt sei auch das Prinzip „Optimierung der Verwaltungsabläufe vor technischer Digitalisierung“ erwähnt, bei dem der Nutzen von optimierten Verwaltungsabläufen und nicht die technische Machbarkeit in den Vordergrund gestellt wird.

In der Gesetzesbegründung werden Einsparpotentiale genannt und auch quantifiziert. Allerdings konnte zum Zeitpunkt der Gesetzesbegründung die Einschätzung der Einsparpotentiale nur auf Basis „eines globalen und pauschalen Ansatzes“ erfolgen. Mit differenzierten und sachgerechten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen in den Einzelprojekten können die Kosten und der Nutzen sowohl im gesamten Programm als auch in den Projekten konkreter quantifiziert und bewertet werden. Sie bilden somit die Grundlage, um wirtschaftliche Entscheidungen und entsprechendes Handeln zu ermöglichen.

Zusammenfassung:

Die im Programm „Digitale Verwaltung NRW“ geplanten und umzusetzenden Projekte sind **verpflichtet**, entsprechende **Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (WiBe) durchzuführen**.

3. Anforderungen an die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen im Programm

Die Erstellung von WiBe´n im Programm „Digitale Verwaltung NRW“ orientiert sich am praxiserprobten Vorgehen des „Konzepts zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Version 5.0“ (WiBe 5.0)⁶.

Herzstück des Vorgehens bei der WiBe 5.0 sind die beiden Bestandteile Kapitalwertbetrachtung und Nutzwertbetrachtung mit ihren standardisierten Kriterienkatalogen.

⁶ Die Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik; WiBe 5.0 - Konzept zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen in der Bundesverwaltung, insbesondere beim Einsatz der IT; Version 5.0; 2014.



Die Kapitalwertbetrachtung (WiBe KW) enthält alle Kosten- und Nutzengrößen, die monetär quantifizierbar (einmalige Entwicklungskosten und regelmäßige Betriebskosten/Betriebsnutzen) sind. Bei der Zusammenstellung von Kosten und Nutzen in der WiBe KW wird die Kapitalwertmethode zugrunde gelegt, um den zeitlichen Verlauf von Kosten und Nutzen angemessen zu berücksichtigen. Hierbei werden die jährlichen Werte (Kosten und Nutzen) auf ein Basisjahr auf- oder abgezinst, um Vergleichbarkeit herzustellen.

Die Nutzenbetrachtung bedient sich methodisch der Nutzwertanalyse (vgl. WiBe 5.0) und betrachtet zum einen qualitativ-strategische Wirkungen (WiBe Q)⁷ und zum anderen die externen Effekte (WiBe E)⁸ einer Maßnahme. Die zu beurteilenden Kriterien der WiBe Q und WiBe E werden qualitativ beschrieben. Diese Beschreibung ist in eine Punktbewertung (Bewertungsskala von 0 bis 10) je Kriterium umzusetzen.

Die WiBe 5.0 bietet für die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen eine methodische und inhaltliche Unterstützung. Die Software „WiBe Kalkulator“⁹ unterstützt bei der Erstellung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und ist in den Projekten entsprechend einzusetzen. Die Zustimmung zum Einsatz der Software im Programm durch das Finanzministerium sowie die Freigabe im Zuge eines Mitbestimmungsverfahrens nach §78 LPVG NRW ist erfolgt. Der Schulungsbedarf zur Nutzung der Software wurde initial ermittelt und ist in ein entsprechendes Angebot im Rahmen des IT-Fortbildungsprogrammes bei IT.NRW gemündet. Weiterführende Informationen zur Anwendung des WiBe-Kalkulators enthält die Anlage 3.

Das Konzept WiBe 5.0 wird durch den Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik kostenfrei bereitgestellt. Das ITZBund stellt den WiBe Kalkulator kostenfrei zur Verfügung und ist für den First-Level-Support, die Pflege und Weiterentwicklung verantwortlich. Weitergehende Informationen hierzu sowie die aktuelle Version des „WiBe Kalkulators“ sind unter folgender Adresse zu finden:

http://www.cio.bund.de/Web/DE/Architekturen-und-Standards/Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen/Software/software_node.html

Für das Programm „Digitale Verwaltung NRW“ werden - aufbauend auf dem Vorgehen und der Methode der WiBe 5.0 - weitergehende Spezifizierungen festgelegt, die in den folgenden Kapiteln näher beschrieben werden.

⁷ WiBe Q – Ermittlung der qualitativ-strategischen Bedeutung der Maßnahme anhand eines Kriterienkataloges (siehe WiBe 5.0, Kap. 6.2.1).

⁸ WiBe E – Ermittlung der externen Effekte anhand eines Kriterienkataloges (siehe WiBe 5.0, Kap. 6.2.2).

⁹ Die Software ist eine Anwendung IT-Planungsrates und steht kostenfrei zur Verfügung.

3.1. Verantwortlichkeiten bei der Erstellung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Die Projektmanagerin bzw. der Projektmanager eines Projekts ist für die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu den vorgesehenen Zeitpunkten zuständig und hat hierzu alle notwendigen Daten und Informationen zusammenzutragen.

Die E-Government-Verantwortlichen sind für die Integration der jeweiligen Projektergebnisse in ihren Organisationsbereichen¹⁰ sowie die Realisierung der daraus messbaren Verbesserungen und Nutzeneffekte gegenüber dem Programm verantwortlich. Die jeweilige ressortinterne Verantwortung für organisatorische Maßnahmen sowie die Realisierung von Nutzen ist davon unberührt.

Die jeweilige Version¹¹ einer WiBe mit dazugehörigen Daten und Informationen, die für die Nachvollziehbarkeit notwendig sind, ist über den Auftraggeber und das zuständige Ministerium der Operativen Programmsteuerung (OPS) zur Verfügung zu stellen. Die Version 1 der WiBe ist als Anlage zur Projektleitdokumentation mit dem Antrag auf Projektausführung vorzulegen.¹² Die OPS prüft auf Vollständigkeit, koordiniert die Prüfung auf sachliche Richtigkeit und erstellt unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten- und Nutzeneffekte den jährlich Fortschrittsbericht für den Programmausschuss (und nachrichtlich für das Finanzministerium).

3.2. Zeitpunkte von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Grundsätzlich sind für ein Projekt stets mehrere Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu erstellen. Eine initiale Version der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Version 1) ist gemeinsam mit der Projektleitdokumentation mit dem Antrag auf Projektausführung vorzulegen.

Zum Abschluss jedes Projektes sind die Ist-Werte der entstandenen Kosten¹³ durch die Projektmanagerin bzw. den Projektmanager zu erfassen und an die Operative Programmsteuerung über den Auftraggeber und das zuständige Ministerium zu melden,

¹⁰ Die Verantwortung für die Nutzenrealisierung ist bei Projekten mit Beteiligung der Bezirksregierungen zwischen dem jeweiligen Ressort und dem Ministerium des Innern abzustimmen.

¹¹ Version bezeichnet hier die zu einem Zeitpunkt „t₀“ erstellte WiBe, diese wird zu einem Zeitpunkt „t₁“ in einer neuen Version fortgeschrieben.

¹² Davon ausgenommen sind GPO-F-Konzept-Projekte, für die ausschließlich eine Ressourcenanmeldung für externe Unterstützungsbedarfe (zum Antrag auf Projektausführung) sowie ein Soll-Ist-Vergleich (zum Antrag auf Projektabschluss) nötig ist.

¹³ Die tatsächlichen Kosten sind mit vertretbarem Aufwand zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die angefallenen Personalkosten auch für die Erfolgskontrolle geschätzt werden können. Sachkosten, die über Belege nachgewiesen werden können bzw. haushaltswirksam in der Behörde bzw. im Ressort

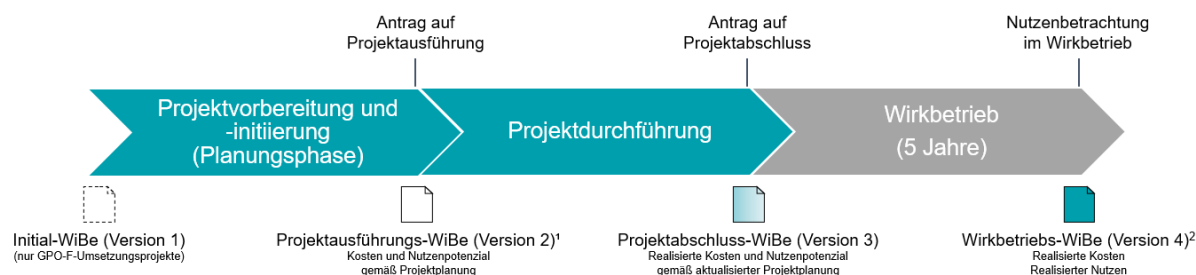


um nach weiteren fünf Jahren den bis dahin realisierte Nutzen¹⁴ in der Version 3 der WiBe (Erfolgskontrolle) ermitteln zu können.

Die konkreten Zeitpunkte für die Erstellung einer einzelnen WiBe-Versionen werden anhand des Projektplans abgeleitet.

Für E-Government-Grundlagenprojekte sowie Projekte des Typs GPO-Konzept-S und GPO-Konzept-Q sind mindestens zwei WiBen (Version 1 und 2) zu erstellen. Für GPO-F-Konzept-Projekte erfolgt bei Bedarf externer Unterstützung eine Ressourcenanmeldung zum Antrag auf Projektausführung und ein Soll-Ist-Vergleich zum Projektabschluss. Eine vollständige WiBe ist für diesen Projekttyp nicht nötig.

Bei den Rollout-Projekten und GPO-F-Umsetzungsprojekten sind immer mindestens drei WiBen (Version 1-3) zu erstellen.



¹ Gilt nicht für GPO-F-Konzept-Projekte.

² Gilt nicht für EGPs, GPO-F-Konzept-Projekte, GPO-Q-Projekte und GPO-S-Projekte.
Im Falle von Ausnahmereberichten mit resultierenden Budgetveränderungen sind weitere WiBe-Versionen nötig.

Abbildung 3: Beispielhafte Darstellung für die Erstellung der WiBe-Versionen in den Projekten

Zu den festgelegten Zeitpunkten in einem Projekt sind die entsprechenden WiBe-Versionen über den Auftraggeber und das zuständige Ministerium der Operativen Programmsteuerung vorzulegen, damit für den jährlichen Fortschrittsbericht eine transparente Darstellung der Kosten und des Nutzens je Ressort erstellt werden kann.

angefallen sind, sollen mit der exakten Höhe erfasst werden. Die entsprechenden Ergebnisse sind mit dem jeweiligen E-Government-Verantwortlichen abzustimmen.

¹⁴ Der tatsächlich im Betrachtungszeitraum eingetretene haushaltswirksame Nutzen ist exakt zu dokumentieren.



4. Anlagen

Anlage 1: WiBe-Kriterienkataloge.xlsx

Anlage 2: WiBe-Nebenrechnungen (Vorlagen).xlsx

Anlage 3: Anwendungshinweise WiBe-Kalkulator